

| | |
|--|-------------------|
| Gemeinde Schuby Prüfung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) | Stand: 13.01.2026 |
|--|-------------------|

| Absender/ Datum der Stellungnahme | Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung) | Abwägung der Stellungnahme |
|---|--|---|
| 1. Träger öffentlicher Belange | | |
| Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 62 Regionalentwicklung und Regionalplanung vom 28.05.2025 | Wesentliches Planungsziel ist Anpassung der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans an die heutigen Anforderungen. Dazu sollen Grundstückszuschnitte, Abstandsflächen, die Verkehrsführung, die Höhe der baulichen Anlagen und die GRZ (von 0,5 auf 0,6) geändert werden. Zudem sollen Vergnügungsstätten, Betriebsleiterwohnungen und selbständiger Einzelhandel ausgeschlossen werden, was aus Sicht der Landesplanung begrüßt wird. Belange der Raumordnung werden von dieser Planung nur unwesentlich berührt, so dass unter Bezugnahme auf den Erlass „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz“ vom 01.05.2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 Seite 912) auf eine landesplanerische Stellungnahme verzichtet wird. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| Kreis Schleswig-Flensburg Untere Naturschutzbehörde vom 04.06.2025 | Die vereinheitlichende Erhöhung der GVE auf 0,6 führt zu einem Mehreingriff durch Versiegelung. Die Differenz zwischen bisher erbrachtem und durch die Erhöhung verursachten Ausgleich ist im Umweltbericht nachvollziehbar zu bilanzieren. Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Abs. I Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Schutzstreifen von mindestens 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Die Festsetzung dieses Mindestabstands im Textteil B wird begrüßt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes entsprechend beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. |

| Absender/ Datum der Stellungnahme | Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung) | Abwägung der Stellungnahme |
|--------------------------------------|--|--|
| | <p>Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbe- reich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaus- hub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnatur- schutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttun- gen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 2a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbrin- gende Menge mehr als 30 m³ beträgt.</p> <p>Sofern die geplante Begrünung der Sondergebietsfläche durch Ansaat erfolgen soll, weise ich darauf hin, dass hierfür gem. § 40 BNatSchG ausschließlich die Verwendung von gebietsheimi- schem Saatgut (sog. „Regio-Saatgut“) zulässig ist.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel I-Änderung des BNatSchG- Nr. 13 der § 4I a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Aus- wirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbe- leuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuch- tete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu be- treiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nach- teiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Da- her wird folgendes vorgeschlagen: Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Be- gründung unter Kap. 3.11 entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Plangebiet ist keine Sondergebietsfläche vorgese- hen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |

| Absender/ Datum der Stellungnahme | Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung) | Abwägung der Stellungnahme |
|---|---|--|
| | warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen. | |
| Kreis Schleswig-Flensburg Untere Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz) vom 04.06.2025 | <p>Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Weideweg Ost“ in der Gemeinde Schuby, bestehen seitens der unteren Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz) Bedenken.</p> <p>Im Plangebiet kann es bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss und Sammlungen von Niederschlagswasser kommen. Dadurch sind Schäden an der künftigen Bebauung nicht ausgeschlossen. Durch die Erhöhung der GRZ auf 0,6 kommt es zu einer erhöhten Versiegelung des Gebietes.</p> <p>Die Belange der Starkregenvorsorge sind durch Maßnahmen zum Schutz oder Reduzierung von Starkregengefahren in der weiteren Bauleitplanung, im Zuge eines Entwässerungskonzeptes, zu berücksichtigen. Das Entwässerungskonzept ist mit der Abteilung des Binnenhochwasserschutzes abzusprechen (Fr. Wiesemann: 04621 / 87 8659).</p> <p>Die Gefährdung geht aus der „Hinweiskarte Starkregengefahren für Schleswig-Holstein“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie hervor Die Hinweiskarten Starkregengefahren sind das landesweite Ergebnis einer hydrodynamischen Modellierung basierend auf vereinfachenden Annahmen. Trotz großer Modellgebiete und pauschalisierter Annahmen sind die Ergebnisse ausreichend genau, um durch Starkregen gefährdeten Gebieten und potenziellen Überflutungsflächen zu identifizieren. Zeigt eine Karte eine potenzielle Betroffenheit auf, so ist für die Kommune Handlungsbedarf in Form einer weiteren intensiveren Betrachtung angeraten.</p> | <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Im Rahmen des zu erstellenden Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes gem. A-RW1 wird durch das beauftragte Fachbüro ebenfalls auf die Starkregensituation eingegangen und dessen Ergebnisse im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.</p> |

| Absender/ Datum der Stellungnahme | Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung) | Abwägung der Stellungnahme |
|--|---|---|
| <p>Kreis Schleswig-Flensburg Untere Wasserbehörde (Abwasser)</p> <p>vom 04.06.2025</p> | <p>Von Seiten der unteren Wasserbehörde (Abwasser) bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Weideweg Ost“ in der Gemeinde Schuby grundsätzliche Bedenken.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Grundstücke sowie der Straßenflächen sollen gemäß Pkt. 3.6 versickert werden. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Straßenflächen wird über straßenbegleitende Mulden entwässert. Hierzu wurde 2022 eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis erteilt. Die Erweiterung nach dem Wendehammer in Breewisch muss ergänzt werden.</p> <p>Für die Ableitung des Niederschlagswassers der Grundstücke ist die Gemeinde zuständig, da diese abwasserbeseitigungspflichtig ist. 2022 wurde in einer Besprechung beschlossen, dass die Wartung und der Betrieb der Entwässerungsmulden für die Grundstücke über die Gemeinde laufen werden und somit die bestehende wasserrechtliche Einleiterlaubnis für die Gemeinde um die Gewerbegrundstücke ergänzt wird. Da die GRZ auf 0,6 erhöht wird, kann jedes Gewerbegrundstück bis 0,9 inklusive Nebenanlagen versiegelt werden. Somit ist nicht genügend Fläche für die Ableitung des Niederschlagswassers verfügbar. Das Niederschlagswasser der Gewerbegrundstücke bei einer GRZ von 0,6 muss somit auf Gemeindefläche abgeleitet werden. Dies muss sichergestellt werden. Das Entwässerungskonzept ist im Bauleitverfahren zu erstellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Dies ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Durch ein Fachbüro wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erstellt und dessen Ergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die Entwässerung der Gewerbeflächen über die privaten Grundstücke erfolgen kann und keine Ableitung in die gemeindlichen Mulden erfolgt.</p> <p>Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist erfolgt. Das Ableiten des Regenwassers auf Gemeindeflächen ist nicht möglich: 1. Hätte die Mulde viel zu tief werden müssen um einen Anschluss herstellen zu können, 2. Hätten auf den Grundstücken starke Geländemodellierungen stattfinden müssen, um das Wasser zur Straße zu führen.</p> <p>Die Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass ihr Wasser auf dem eigenen Grundstück versickert. Dementsprechend muss im Bauantrag darauf Rücksicht genommen und Flächen hierfür freigehalten werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |
| <p>Kreis Schleswig-Flensburg Planungsabteilung</p> <p>vom 04.06.2025</p> | <p>Das Datum des Aufstellungsbeschlusses ist in der Begründung reaktionell zu ergänzen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Landesamt für Umwelt - technischer Umweltschutz</p> <p>vom 19.05.2025</p> | <p>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die angeführten Festsetzungen zum Immissionsschutz im Ursprungsplan, können von hier aus auch nicht mehr nachvollzogen werden. Insbesondere ist eine sichere Identifizierung der in der Begründung angeführten Flurstücke nicht möglich.</p> <p>Da die Wohnhäuser im Bereich des Straßenzuges „Husumer Straße“ einer Vorbelastung durch Lärmimmissionen ausgesetzt sind, muss die Zusatzbelastung der möglich auftretenden Immissionen durch die Planung gutachterlich betrachtet werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Lärmgutachten wird erstellt und dessen Ergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> |
| <p>Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Landeseisenbahnverwaltung</p> <p>vom 09.05.2025</p> | <p>Das Plangebiet grenzt an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens Gemeinde Schuby. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</p> <p>Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken, sofern folgende Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der Gemeinde Schuby Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen weise ich auf den Abschnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hin. • Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. Sonstige Inanspruchnahmen von Bahngelände - sofern nicht gesondert vereinbart - sind auszuschließen. • Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein. • Gehölze und Sträucher entlang der Bahnanlage sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Begründung wird unter Kap. 3.5.3 entsprechend ergänzt.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe so weit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.</p> <ul style="list-style-type: none">• Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslösen oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.• Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o. g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen.• Es wird zur Erhöhung der Sicherheit empfohlen, die Grundstücksflächen in Abstimmung mit der Gemeinde Schuby, sofern nicht bereits eine Einfriedung vorhanden ist, zum Bahngrundstück so einzufrieden, dass keine Zugangsmöglichkeit zur Bahnanlage besteht.• An der Neuaufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen im Bereich der Bahnanlage der Gemeinde Schuby bitte ich mich zu beteiligen. <p>Es sind bei mir keine aktuellen Planungen der Gemeinde Schuby hinsichtlich Bau- und Veränderungsmaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur im Bereich der in Rede stehenden Bauleitplanung bekannt.</p> | |
|--|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien</p> <p>Vom 03.06.2025</p> | <p>Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der genannten Bahnstrecke. Insofern sind bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Weideweg Ost“ der Gemeinde Schuby nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.</p> <p>Aus Sicht der DB InfraGO AG - Bereich Telekommunikation darf es bei dem Verfahren und späterer Bauvorhaben nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese Z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen unmittelbar an der Bahn von vornherein auszuschließen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe Z.B. durch Bremsstäube, elektrische</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Begründung wird unter Kap. 3.5.3 entsprechend ergänzt.</p> |
|---|---|--|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können, hinzuweisen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.</p> <p>Die Abstände sind gemäß Landesbauordnung einzuhalten. Eine Abstandsflächenübernahme wird grundsätzlich nicht übernommen.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB wird gebeten.</p> | |
| <p>Wasserverband Treene vom 02.06.2025</p> | <p>Nach interner Überprüfung hat der Wasserverband Treene keine Bedenken gegen die o.g. bauleitplanerische Maßnahmen.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung:</u> Die Fläche zum B-Plan 3 soll nach 2ter Änderung des B-Plans bebaut werden. Diese Fläche ist im Zuge der Ersterschließung bereits an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen worden.</p> <p>Der Ausbau der Wasserversorgung wird bei Bedarf vom WV Treene durchgeführt. Die Tiefbauarbeiten sollten von der auschreibenden Stelle nach Absprache mit dem WV Treene mit ausgeschrieben werden. Wir bitten um weitere Information und Beteiligung im Zuge der Erschließungsmaßnahme.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau der Versorgungsleitungen trägt in der Regel der Wasserverband Treene und erhebt im Gegenzug von</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erschließungsstraßen war bereits vor Beginn des Bauleitplanverfahrens abgeschlossen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>den neuen Anschlussnehmern zusammen mit den Hausanschlusskosten einen Baukostenzuschuss.</p> <p><u>Löschwasserversorgung:</u> Wir weisen darauf hin, dass nicht der Wasserverband Treene, sondern gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH die Gemeinde Schuby grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Die Gemeinde wird sich dazu der Freiwilligen Feuerwehr bedienen.</p> <p>Für Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde in Bezug auf Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) stehen wir gern zur Verfügung. Die Kosten für die Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber) werden dem Erschließungsträger (Gemeinde) in Rechnung gestellt. Jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck können und wollen wir jedoch rechtlich verbindlich nicht gewährleisten.</p> <p>Für Rückfragen oder eine Einweisung vor Ort stehen wir gern zur Verfügung.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. |
|--|--|--|

Folgender Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Hinweise oder Bedenken geäußert:

- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde, vom 06.05.2025
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, vom 18.04.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vom 12.05.2025
- GMSH, FG Öffentlichen Baurecht, vom 14.05.2025
- Handwerkskammer Flensburg, vom 06.05.2025
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, vom 14.05.2025

2. Nachbargemeinden/-städte

| | | |
|--|--|--|
| Gemeinde Lürschau vom 01.05.2025 | Es gibt keine Einwände von Seiten der Gemeinde Lürschau. | Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. |
| Gemeinde Ellingstedt vom 28.05.2025 | Das Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Schleswig hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. | Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. |